

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 02.12.2003

Ltg. - 146/S-1/1-2003

G-Ausschuss

Beilagen

GS 4-20/I-1/753-03

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Bruckner		15677	2. Dezember 2003

Betrifft

**Besoldungsverhandlungen für 2004;  
Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht**

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Am 18. November 2003 wurden die Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der Öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2004 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Ab 1. Jänner 2004 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2004)

1. die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
2. die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage um 1,85 % erhöht.

Durch eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (2. GVBG-Novelle 2003) ist geplant, in Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen auch die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten in gleichem Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungs-(Funktions-)gruppe anzuheben.

Die 2. GVBG-Novelle 2003 soll mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Um die Änderung des NÖ SÄG 1992 zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderung des GVBG dem Landtag über Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorlegen zu können, konnte der Entwurf nur intern den Abteilungen Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Finanzen und Personalangelegenheiten zur Begutachtung übermittelt werden.

Weiters wurden die Gemeindevertreterverbände, der Städtebund, die Ärztekammer für NÖ und der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, ersucht, der geplanten Novelle zum NÖ SÄG 1992 ausdrücklich bis 26. November 2003 zuzustimmen. Diese Zustimmung wurde jeweils auch ausdrücklich erteilt.

Seit der 5. Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (in Kraft getreten mit Datum 1. Juli 2002) ist Berechnungsgrundlage für das Gehaltsschema der NÖ Spitalsärzte eine in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG 1992 aufgenommene Gehaltstabelle.

Dabei wurde den Sekundärärzten die Entlohnungsgruppe A1, den Sekundärärzten mit jus practicandi und den Assistenten die Entlohnungsgruppe A2 sowie den Oberärzten die Entlohnungsgruppe A3 zugewiesen.

Die einzelnen Entlohnungsstufen innerhalb dieser Gruppen sind nach der zitierten Gesetzesbestimmung insofern an die Gehaltsregelungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 angeglichen, als jeweils die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppen A1, A2 und A3 der Gehaltstabelle im SÄG je einer bestimmten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 beziehungsweise der Funktionsgruppen 8 und 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entspricht.

Weiters wird in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG normiert, dass der Vorrückungsbetrag innerhalb der einzelnen Entlohnungsgruppen der Gehaltstabelle dem Vorrückungsbetrag der jeweiligen Entlohnungsgruppe des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entsprechen soll.

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf soll dieser Systemangleichung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 an das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 entsprochen werden und die Gehaltsansätze angeglichen werden.

Bereits im Motivenbericht zur 5. Novelle des NÖ SÄG 1992 wurde ausgeführt, dass bei einer Novellierung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 auf Grund neuer Gehaltsabschlüsse jeweils auch eine Anpassung der Gehaltstabelle der gegenständlichen Bestimmung des Spitalsärztegesetzes zu erfolgen hat.

#### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

#### Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der geplanten Novelle insofern finanziell betroffen, als sie als Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Die Verpflichtung, die Gehaltsansätze des § 14 Abs. 3 zu erhöhen, ergibt sich jedoch bereits - wie oben angeführt - aus der 5. Novelle zum NÖ SÄG 1992.

Geht man davon aus, dass in den nächsten Jahren in Niederösterreich ca. 1800 Ärzte vom Wirkungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes umfasst sein werden, verursacht eine 1,85 %ige Steigerung des jährlichen Gesamtbruttoeinkommens im Kalenderjahr 2004 zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von rund € 1,813.000.--.

Lohnnebenkosten wären mit ca. 20 % der gesamten Bruttolohnsumme festzulegen. Da ca. 98 % der NÖ Spitalsärzte über der Höchstbemessungsgrundlage liegen, ist bezüglich der Lohnnebenkosten keine Steigerung zu erwarten.

Diese Kostensteigerung wird das Land NÖ nach der derzeitigen Gesetzeslage als Träger der Landeskrankenhäuser und als Träger des wirtschaftlichen Risikos bei den Gemeindeverbandsspitalern (der Beitrag der Verbandsgemeinden wird als bestimmter Prozentsatz ihrer Finanzkraft ermittelt) mit ca. 25 % treffen. Die Gemeinden werden mit ca. 75 % der Mehrkosten belastet werden.

**Besonderer Teil:**

Zu Artikel I (§ 14 Abs. 3):

Durch diese Änderung wird die Gehaltstabelle betragsmäßig an die geplanten Bezugserhöhungen der §§ 10 Abs. 1 lit. a und 12 Abs. 2 GVBG angeglichen.

Die einzelnen Beträge entsprechen somit völlig den im GVBG normierten Bezügen, wobei unverändert wie bisher die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Tabelle der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 GVBG und die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3 und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs.2 GVBG entsprechen.

Auch die Vorrückungsbeträge der Entlohnungsgruppen A1 bis A3 entsprechen weiterhin den Vorrückungsbeträgen der Entlohnungsgruppe 7 bzw. der Funktionsgruppen 8 und 9 der 2. GVBG-Novelle 2003.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten wurde mit 1. Jänner 2004 festgesetzt und entspricht somit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der korrelierenden Bestimmungen der 2. GVBG-Novelle 2003.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
S c h a b l  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung